

**Stadt Bergisch Gladbach  
Die Bürgermeisterin**

<b>Federführender Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung</b>		<b>Drucksachen-Nr. 178/2001</b>
		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Nicht öffentlich</b>
<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>Beratungsfolge ▼</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)
<b>Hauptausschuss Rat</b>	<b>27.03.2001 05.04.2001</b>	<b>Beratung Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

**Beschlussvorschlag**

**Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird in der Fassung der Anlage beschlossen.**

## **Sachdarstellung / Begründung**

Nach einer am 07.07.1999 in Kraft getretenen Änderung der Zuständigkeitsordnung zu den §§ 14 und 16 des Ladenschlussgesetzes sind die Gemeinden in der Lage, 4 verkaufsoffene Sonntage und 6 lange Kaufabende an Werktagen bis 21.00 Uhr freizugeben.

Die Interessengemeinschaften des Handels haben nunmehr einen abgestimmten Vorschlag über zusätzliche Öffnungszeiten für das Jahr 2001 vorgelegt. Vier der geplanten zusätzlichen Öffnungszeiten der Interessengemeinschaft Bensberger Handel & Gewerbe e. V. (ein verkaufsoffener Sonntag und drei lange Kaufabende an Werktagen) können nicht freigegeben werden, da die nach dem Ladenschlussgesetz erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten ist nur aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen möglich. Dabei muss die Veranstaltung selbst und nicht die Offenhaltung der Verkaufsstellen einen Besucherstrom auslösen. Diese Voraussetzungen liegen bei den o. a. vier beantragten zusätzlichen Öffnungszeiten nicht vor. Gegen die übrigen geplanten Ladenöffnungen bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken.

Für das Jahr 2001 wird der Erlass der vorgelegten Verordnung empfohlen.

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am            folgende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass beschlossen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Ortsteil Paffrath:
  - 1.1 am 13. Mai 2001
  - 1.2 am 08. Juli 2001
  - 1.3 am 26. August 2001
  
2. Ortsteil Stadtmitte:
  - 2.1 am 06. Mai 2001
  - 2.2 am 09. September 2001
  - 2.3 am 11. November 2001
  
3. Ortsteil Refrath:
  - 3.1 am 20. Mai 2001
  - 3.2 am 23. September 2001
  - 3.3 am 18. November 2001
  
4. Ortsteil Hand:
  - 4.1 am 30. September 2001
  
5. Ortsteil Bensberg:
  - 5.1 am 17. Juni 2001
  - 5.2 am 26. August 2001
  - 5.3 am 11. November 2001
  
6. Ortsteil Schildgen:
  - 6.1 am 24. Juni 2001

(2) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Werktagen bis 21.00 Uhr geöffnet sein:

1. Ortsteil Paffrath:
  - 1.1 am 10. November 2001
  
2. Ortsteil Bensberg:
  - 2.1 am 4. August 2001

- 2.2 am 27. Oktober 2001
- 2.3 am 24. November 2001

## § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.